

Berlin 22. Juli 2026

Stellungnahme des Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027)

Vorbemerkung: Diese Stellungnahme gibt die Position des BNW zum Referentenentwurf der EEG-Novelle 2027 inhaltlich vollständig wieder. Für die Veröffentlichung als zusammenhängendes Papier wurde sie in Gliederung und Reihenfolge gegenüber dem strukturierten Eingabeformat des BMWF, über das der BNW seine Stellungnahme eingereicht hat, angepasst. Die Inhalte sind identisch.

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Unternehmen der progressiven Energiewirtschaft. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistriergesetzes.

Lobbyregisternummer: R000560

Gesamtbewertung

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung zum Ziel der Klimaneutralität 2045 bekannt. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien verlässlich, investitionssicher und systemdienlich fortgeführt wird. Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass der Entwurf grundsätzlich an den Ausbaupfaden festhält und die Ausschreibungsmengen bis 2032 fortführt, für Windenergie an Land sogar anhebt. Gleichzeitig enthält der Entwurf an mehreren Stellen Regelungen, die Investitionsrisiken erhöhen, Teilhabe erschweren und Marktintegration vor technische und prozessuale Voraussetzungen stellen. Auffällig ist dabei ein durchgehendes Muster: Die Lasten der Umstellung treffen vor allem kleine und dezentrale Erzeuger. Wegfall der verlässlichen Vergütung, Direktvermarktungspflicht bis in das Kleinanlagensegment und pauschale Einspeisebegrenzungen setzen genau dort an, wo Planbarkeit und Kapitalstärke am geringsten sind. Damit berührt der Entwurf nicht allein klimapolitische Ziele, sondern ebenso wettbewerbs- und mittelstandspolitische: Eigentüervielfalt sichert regionale Wertschöpfung, Akzeptanz vor Ort und breit gestreute Teilhabe. Konzentration kehrt dies um, mit der Folge von weniger Wettbewerb, weniger Innovation und langfristig höheren Preisen. Der Gesetzesentwurf bleibt damit in zentralen Punkten hinter dem zurück, was für einen beschleunigten, resilienten und sozial tragfähigen Ausbau erforderlich wäre. Die EEG-Novelle ist dabei nicht isoliert zu bewerten: Zu den Wechselwirkungen mit dem Netzanschlusspaket nimmt der BNW in der Schlussbewertung gesondert Stellung.

Resilienzmengen nach §§ 28, 28a EEG zusätzlich ausgestalten

Die Resilienzausschreibungen nach § 39n werden nicht zusätzlich angelegt. Vielmehr werden die in Resilienzausschreibungen ausgeschriebenen Mengen nach § 28a Absatz 3 auf das reguläre Ausschreibungsvolumen des ersten Solar-Segments angerechnet. Damit steigt das Gesamtfördervolumen insoweit nicht, es findet im Ergebnis lediglich eine Umverteilung innerhalb

bereits geplanter Volumina statt. Resilienz wird so nicht zum Beschleuniger des Ausbaus, sondern droht zur bloßen Umschichtung zu werden. Wenn die Bundesregierung mit der EEG-Novelle zugleich industriepolitische Resilienz, Versorgungssicherheit und europäische Fertigung stärken will, müssen Resilienzmengen zusätzlich ausgestaltet werden. Der BNW unterstützt deshalb kurzfristige zusätzliche Sonderausschreibungen, mindestens für die Windenergie an Land. Zudem sollte der mit den Resilienzausschreibungen verbundene Wegfall der Innovationsausschreibungen überdacht werden. Mit ihrem Entfall verschwindet ein Instrument, das systemdienliche Kombinationen etwa aus PV und Speicher adressieren konnte. Mit dem Wegfall der Innovationsausschreibungen geht dieser schützende Rechtsrahmen verloren. Nicht zusätzliche Resilienzmengen sind dafür kein guter Tausch.

Streichung des Strommengenpfads in § 4a EEG 2023 und Wegfall der Nachsteuerung nach § 28 Abs. 3a schwächen die Planungssicherheit

Problematisch ist die Streichung des bislang in § 4a EEG 2023 verankerten Strommengenpfads. Zwar wird dies im Entwurf mit überholten Annahmen und einer angeblichen „Scheingenauigkeit“ begründet. Tatsächlich entfällt damit aber ein transparentes Nachsteuerungsinstrument, das Ausbauziele und erwarteten Strombedarf systematisch miteinander verknüpft hat. Gerade mit Blick auf Elektrifizierung, Sektorenkopplung und industrielle Transformation ist ein solcher Pfad weiterhin von hoher Relevanz. Auch § 28 Abs. 3a EEG soll gestrichen werden, also die bisherige BNetzA-Ermächtigung zur Nachsteuerung der Ausschreibungsmengen um bis zu 30 Prozent. Damit werden die Möglichkeiten zur flexiblen Reaktion auf Marktentwicklungen und Strombedarfe zusätzlich geschwächt. Der BNW hält dies für den falschen Schritt. Auch wenn kurzfristig geringere Stromverbrauchsannahmen das Problem verdecken mögen, bleibt ein transparenter Strommengenpfad ein unverzichtbares Planungsinstrument für Investoren, Netzplanung und energiepolitische Steuerung.

Dach-PV nicht zulasten des zweiten Segments schwächen – § 28a Abs. 2 EEG ausgewogen ausgestalten

Der BNW begrüßt, dass das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a Absatz 2 auf jeweils 14.000 Megawatt pro Jahr angehoben wird. Freiflächenanlagen sind ein tragender Pfeiler eines kostengünstigen PV-Ausbaus. Naturverträglich geplant und extensiv bewirtschaftet können sie zugleich einen Beitrag zur Artenvielfalt leisten. Kritisch ist jedoch, dass das zweite Segment nach § 28b im Gegenzug von bislang 2.300 auf 1.500 Megawatt pro Jahr abgesenkt wird. Beides ist sachlich nicht miteinander verknüpft: Eine Stärkung der Freifläche setzt keine Schwächung der Dach-PV voraus. Dachanlagen sind eine zentrale Säule der Energiewende: Sie ermöglichen Teilhabe, vermeiden zusätzliche Flächenkonkurrenz und stützen Akzeptanz sowie regionale Wertschöpfung. Eine Abkehr vom Dachsegment würde die Konkurrenz um Freiflächen verschärfen, Pachtpreise weiter erhöhen und die Akzeptanz vor Ort gefährden. Umso wichtiger ist es, die im Solarpaket angelegten Potenziale der Doppelnutzung konsequent im EEG abzubilden, insbesondere bei Dach-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV. Zudem braucht es Maßnahmen gegen überhöhte Pachtpreise, weil diese nicht nur den Ausbau bremsen, sondern auch Bürgerbeteiligung erschweren.

Einspeisevergütung für Kleinanlagen unter 25 kW erhalten – §§ 20 und 21 EEG 2027 nicht voreilig umstellen

Besonders kritisch ist die vorgesehene Neuausrichtung für kleine Photovoltaikanlagen. Nach § 20 Satz 1 Nr. 1 EEG 2027 soll der Anspruch auf Marktprämie für Neuanlagen erst ab 25 kW greifen. Zugleich

wird die bisherige Einspeisevergütung mit der Neufassung des § 21 durch eine „Netzbetreiberabnahme“ ersetzt. Der Anspruch mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert wird dabei nur noch übergangsweise gewährt, danach verbleibt für kleine Anlagen im Ergebnis nur die unentgeltliche Abnahme mit einem auf null verringerten Anspruch. Im Ergebnis würden Neuanlagen unter 25 kW für eingespeiste Strommengen künftig regelmäßig ohne abgesicherten Fördermechanismus auskommen müssen. Als Ausgleich sieht der Entwurf lediglich einen Bonus von 1,5 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen unter 25 Kilowatt vor, der nur bei sonstiger Direktvermarktung und längstens für 48 Monate gezahlt wird. Dieser Bonus ist zwar zu begrüßen, aber kein gleichwertiger Ersatz. Der gesetzlich garantierte Förderanspruch ist gerade im Segment kleiner Anlagen eine zentrale wirtschaftliche Rückversicherung. Er schafft Planungssicherheit, erleichtert den Kreditzugang und stabilisiert ein Geschäftsmodell, das für die weitere Entwicklung der Dach-PV und damit einer zentralen Zukunftsbranche wesentlich ist. Zwar können sich PV-Anlagen bereits heute im Einzelfall auch ohne Förderung rechnen, vor allem bei hohem Eigenverbrauch und zusätzlichen flexiblen Verbrauchern, ohne diese Voraussetzungen droht der Wegfall der Einspeisevergütung jedoch vor allem einkommensschwächere Haushalte vom PV-Ausbau auszuschließen. Bereits die Debatte über ein Ende der festen Vergütung verunsichert Investoren, schwächt Akzeptanz und erschwert Finanzierungsentscheidungen. Es sei darauf verwiesen, dass eine Abschaffung der Einspeisevergütung im Monitoringbericht gerade nicht empfohlen wurde. Die Einspeisevergütung darf nicht gestrichen werden, bevor alternative Lösungen für Klein-PV technisch, wirtschaftlich und administrativ tatsächlich umsetzbar sind. Solange Smart-Meter-Rollout, Digitalisierung, Marktkommunikation, standardisierte Abrechnung und praktikable Vermarktungsangebote im Massengeschäft noch fehlen, ist eine Ausweitung der Direktvermarktung auf kleine Anlagen ausdrücklich abzulehnen.

Pauschale 50-Prozent-Kappung der Einspeisung (§ 9 Abs. 2b) vermeiden – systemdienlich statt pauschal drosseln

Der Entwurf führt in § 9 Absatz 2b eine neue, dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung von Solaranlagen auf Gebäuden auf 50 Prozent der installierten Leistung ein. Anders als die bisherige 60-Prozent-Regelung soll sie unabhängig vom Einbau eines intelligenten Messsystems und unabhängig von der Veräußerungsform gelten; ob sie für Anlagen unter 25 oder unter 100 Kilowatt greift, lässt der Entwurf offen. Wird eingespeister Solarstrom pauschal begrenzt, wird das Netz dadurch nicht systemdienlicher – es geht lediglich günstige Erzeugung verloren. Der BNW fordert, auf eine dauerhafte, pauschale Einspeisebegrenzung nach § 9 Absatz 2b zu verzichten und stattdessen auf eine intelligente, messsystemgestützte und netzzustandsabhängige Steuerung am Verknüpfungspunkt zu setzen. Eine starre Kappung macht das Netz nicht systemdienlicher, sie lässt lediglich günstige, klimafreundliche Erzeugung verloren gehen. Sofern eine Begrenzung als Übergangslösung für noch nicht steuerbare Anlagen vorgesehen wird, muss sie, wie bisher geregelt, mit Einbau eines intelligenten Messsystems und hergestellter Steuerbarkeit vollständig entfallen. So bleibt der Anreiz erhalten, in Steuerbarkeit, Speicher und Eigenverbrauch zu investieren, statt Erzeugung pauschal abzuregeln. Eine dauerhafte, vom Messsystem entkoppelte Begrenzung sowie eine Ausweitung auf Anlagen bis 100 Kilowatt lehnt der BNW ab.

Abschaffung der Ausfallvergütung in § 21c EEG verschärft Finanzierungs- und Betriebsrisiken

Der Entwurf streicht die bisherige Ausfallvergütung: Der entsprechende Auffangtatbestand für Anlagen über 100 Kilowatt (bislang § 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023) entfällt ersatzlos. Damit entfällt ein Sicherheitsanker für Betreiberinnen und Betreiber in Situationen, in denen Direktvermarktung zeitweise nicht verfügbar oder Direktvermarktungsunternehmen insolvent gehen. Der Wegfall dieser Rückfalloption erhöht Betriebs- und Finanzierungsrisiken. Gerade in einer Phase, in der technische Infrastruktur und Marktprozesse noch nicht verlässlich funktionieren, ist die ersatzlose Abschaffung der Ausfallvergütung nicht sachgerecht. Der BNW fordert daher, die Ausfallvergütung nicht zu streichen, solange die Voraussetzungen für eine flächendeckend funktionierende Direktvermarktung noch nicht erfüllt sind.

Refinanzierungsbeitrag (§ 21d) und Marktpremie (§ 20) praxistauglich ausgestalten und PPA-Marktrahmen sichern

Die mit dem Refinanzierungsbeitrag nach § 21d angelegte Abschöpfungsregelung zielt auf ein zweiseitiges CfD-Modell. Ein solches Modell ist sinnvoll, wenn es Investitionssicherheit schafft, Marktintegration stärkt und zugleich administrativ einfach bleibt. Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung. Aus Sicht des BNW darf ein CfD-Regime keine zusätzlichen Finanzierungs- und Betriebsrisiken erzeugen und die Vermarktungsoptionen für erneuerbaren Strom nicht unnötig verengen. Die Abschöpfung muss deshalb praxistauglich, nachvollziehbar und an den tatsächlichen wirtschaftlichen Realitäten der Anlagenbetreiber ausgerichtet sein. Eigenverbrauch, Speicherintegration und netzdienliche Fahrweisen dürfen nicht systematisch benachteiligt werden. Ebenso wichtig ist, dass das neue Modell den PPA-Markt nicht schwächt. Für den Mittelstand müssen auch künftig Stromlieferverträge mit erneuerbaren Anlagen ab dem ersten Betriebstag möglich bleiben. Wie heute im EEG sollten deshalb auch im CfD-Modell Starter-PPAs zulässig sein. Dafür braucht es eine Opt-in-Regelung ergänzend zu der in § 21e vorgesehenen Opt-out-Systematik.

Bürgerenergie, Mieterstrom und gemeinschaftliche Versorgung wirksam absichern

Im Bereich Bürgerenergie bleibt der Entwurf hinter dem Erforderlichen zurück. Zwar bleiben die Regelungen zu Bürgerenergiegesellschaften in § 22b EEG bestehen und es ist positiv zu bewerten, dass der Mieterstromzuschlag (nunmehr in § 21 verortet) erhalten bleibt. Doch wenn die Einspeisevergütung wegfällt, geraten gerade Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung wirtschaftlich unter Druck, obwohl sie für Akzeptanz, lokale Nutzung erneuerbaren Stroms und die Erschließung urbaner Dachflächen besonders relevant sind. Gleichzeitig wird § 99b EEG 2023 gestrichen, diese vorgesehene Entbürokratisierung trifft nicht den eigentlichen Kern der Belastung. Für Anbieter von Mieterstrom, insbesondere für private Vermieter:innen sowie kleinere Wohnungsunternehmen, liegt die zentrale Hürde nicht in einzelnen Berichtspflichten, sondern in den faktischen Lieferantenpflichten, der komplexen Vertragsgestaltung und den aufwendigen Abrechnungsprozessen. Hinzu kommt, dass Daten heute vielfach separat und mehrfach an unterschiedliche Stellen wie Bundesnetzagentur, Zoll, Marktstammdatenregister und Netzbetreiber übermittelt werden müssen. Eine wirksame Entbürokratisierung muss hier ansetzen: bei Lieferantenpflichten, Meldewegen, Abrechnung und einheitlichen digitalen Schnittstellen. Bürgerenergie, Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung dürfen nicht formal erhalten, aber wirtschaftlich entwertet werden.

Flexible Netzanschlüsse nach § 8a EEG 2027 und Überbauung von Netzverknüpfungspunkten stärken

Der Entwurf sieht in § 8a EEG 2027 weiterhin lediglich vor, dass Netzbetreiber und Anlagenbetreiber flexible Netzanschlussvereinbarungen treffen können. Diese bloße Kann-Regelung genügt nicht, um Netzengpässe systematisch zu entschärfen und die vorhandene Infrastruktur effizienter zu nutzen. Der BNW fordert eine Weiterentwicklung der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und flexiblen Netzanschlüssen. Netzbetreiber sollten solche Vereinbarungen aktiv anbieten müssen; Anlagenbetreiber sollten einen belastbaren Anspruch auf flexible Vereinbarungen erhalten, wenn diese netzdienlich sind. Zugleich müssen die Bedingungen solcher Vereinbarungen standardisiert sein. Ohne klare Standards droht die Verlagerung von Planungs- und Finanzierungsrisiken auf die Betreiber, wenn Netzbetreiber faktisch unzumutbare Einschränkungen vorgeben können. Auch hier gilt: Die Steuerungslogik muss am Netzanschlusspunkt ansetzen, damit Speicher, Direktbelieferung und Umwandlung nicht unnötig mitreguliert werden.

Agri-PV, Parkplatz- und Floating-PV als Geschäftsmodell der Doppelwertschöpfung ermöglichen – eigenes Ausschreibungssegment statt offener Konkurrenz mit Freiflächenanlagen

Die konsequente Doppel- und Mehrfachnutzung von Flächen ist für den BNW ein Schlüssel, um den notwendigen PV-Ausbau ohne zusätzliche Flächenkonkurrenz auf Acker- und Grünland voranzutreiben. Agri-PV ist dabei kein förderbedürftiger Sonderfall, sondern ein betriebswirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell: Sie eröffnet landwirtschaftlichen Betrieben eine zweite Einnahmequelle, stabilisiert die Erlöse gegenüber Ernteaussfällen, schützt Kulturen vor Hagel, Frost und Dürre, senkt den Wasserverbrauch und reduziert den Pflanzenschutzmitteleinsatz. Betriebswirtschaftliche Mehrwerte, die durch – bislang unzureichend honorierte – Umweltleistungen ergänzt werden. Dass Agri-PV heute noch höhere Errichtungskosten aufweist als konventionelle Freiflächenanlagen, ist kein Argument gegen, sondern für einen verlässlichen Förderrahmen in der Markthochlaufphase, in der die Kosten – wie zuvor bei der Freiflächen-PV und der Windenergie – mit steigenden Stückzahlen sinken. Der Entwurf geht den entgegengesetzten Weg: Mit der Streichung des eigenen Untersegments für besondere Solaranlagen (§ 37d EEG 2023) und des dafür geltenden höheren Höchstwerts (§ 37b Abs. 2 EEG 2023) müssen Agri-, Parkplatz- und Floating-PV künftig im allgemeinen ersten Segment gegen kostengünstigere Standard-Freiflächenanlagen bieten. Der BNW fordert: Erstens ein eigenständiges Ausschreibungssegment für besondere Solaranlagen beizubehalten, das einen eigenen, gegenüber dem ersten Segment höheren Höchstwert erhält, der die heutige Kostenstruktur abbildet und mit dem Markthochlauf abgesenkt wird. Zweitens muss die Bundesregierung den mit der Novelle eingeführten Abschöpfungsmechanismus (CfD) so ausgestalten, dass die seit Mai 2024 ausstehende beihilferechtliche Genehmigung des Solarpakets I endlich erteilt wird, die derzeit fertige Bürgerenergie- und Agri-PV-Anlagen am Netzanschluss blockiert. Drittens braucht Agri-PV Rechtsklarheit statt Bürokratie: Doppelt genutzte Flächen müssen ihre landwirtschaftliche Anerkennung und GAP-Förderfähigkeit behalten. Zugleich sollten wiederkehrende gutachterliche Nachweispflichten, durch einen schlanken, planbaren Doppelnutzungsnachweis ersetzt werden.

Bioenergie reststoffbasiert und systemdienlich ausrichten – flexible Verstromung stärken, Mengen an einen Anpassungsmechanismus koppeln (§§ 28c, 39i EEG)

Der BNW unterstützt das Ziel des Entwurfs, flexiblen Biogasanlagen als Ergänzung von Wind- und Solarenergie eine Perspektive zu geben. Dass, Biomasse von der CfD-Abschöpfung ausgenommen

bleibt, ist folgerichtig. Entscheidend ist für den BNW jedoch, woraus und wofür Bioenergie erzeugt wird: Sie sollte vorrangig aus Rest- und Abfallstoffen nach dem Kaskadenprinzip gewonnen werden. Den vorgesehenen Maisdeckel von höchstens 30 Masseprozent (§ 39i EEG 2027) ist nicht ausreichend. Wirksamer als ein reiner Mengendeckel ist eine positive Steuerung über substratbezogene Anreize zugunsten von Gülle und biogenen Reststoffen. Beim Ausschreibungsvolumen für Biomasse setzt eine ökologisch tragfähige Mengenentscheidung die seit 2022 angekündigte, bis heute nicht vorgelegte Nationale Biomassestrategie voraus. Da das EEG 2027 zeitnah in Kraft treten muss, fordert der BNW, das Volumen über Substratkriterien auf Reststoffe und systemdienliche Flexibilität auszurichten und mit einer verbindlichen Revisions- und Nachsteuerungsklausel zu versehen, die die Menge nach Vorlage der Biomassestrategie anpasst. Zugleich sollte die Förderung die flexible, bedarfsgerechte Stromerzeugung honorieren, statt eine systematische Aufbereitung zu Biomethan und Einspeisung ins Erdgasnetz anzureizen, wie sie das GModG vorzeichnet. Über 95 Prozent des in Deutschland erzeugten Biogases werden bereits heute vor Ort in Blockheizkraftwerken verstromt, nur knapp 5 Prozent ins Erdgasnetz eingespeist.

Mengenbasierte Absicherung statt reiner Zeitlogik im weiteren Verfahren prüfen

Schließlich sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine mengenbasierte Absicherung erneut geprüft werden. In den Vorarbeiten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Umstellung von einer starren 20-Jahres-Zeitlogik hin zu einer mengenbasierten Absicherung Investitionsrisiken etwa aus negativen Strompreisen und § 51-Problematiken verringern könnte. Der Entwurf setzt bislang stattdessen auf die Abschöpfungssystematik des Refinanzierungsbeitrags (§ 21d i.V.m. § 23a). Der BNW hält es für sinnvoll, eine mengenbasierte Absicherung zumindest im parlamentarischen Verfahren weiterzuverfolgen. Sie könnte dazu beitragen, Investitionssicherheit zu erhöhen, ohne den Ausbau erneuerbarer Energien auszubremsen.

Einordnung: EEG und Netzanschlusspaket entscheiden gemeinsam über die Zukunft des Strommarkts

Die EEG-Novelle darf nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Netzanschlusspaket. Beide Vorhaben müssen darauf ausgerichtet sein, erneuerbare Energien, Speicher und Flexibilität zu beschleunigen, statt neue Investitionshemmnisse zu schaffen. Inhaltlich bleiben sie jedoch hinter dem zurück, was für eine schnelle, kostengünstige und digitale Energiewende notwendig wäre. Insbesondere Netzanschlussverfahren sind zu langsam, zu wenig transparent und nicht ausreichend standardisiert. Statt genau dort anzusetzen, erweitert das Netzanschlusspaket an mehreren Stellen die Handlungsspielräume für netzbetreiberseitige Verzögerungen. Damit verschiebt sich Marktmacht weiter zugunsten der Netzbetreiber: Sie entscheiden künftig stärker über Anschluss, Kapazitätsausweisung und Abregelung, ohne im Gegenzug stärker für zügigen Netzausbau und Transparenz in die Pflicht genommen zu werden. Für dezentrale Projekte wird der Netzanschluss so zum kaum kalkulierbaren Risiko. Der grundlegende Paradigmenwechsel bleibt bestehen: Erneuerbare sollen künftig für einen schleppenden Netzausbau mithaften. Der Redispatch-Vorbehalt im Netzanschlusspaket darf keine unkalkulierbaren, kaum finanzierungsfähigen Risiken auf Projektierer verlagern. Aus Sicht des BNW liegt darin die zentrale Weichenstellung: Statt die Chancen von Digitalisierung, intelligenter Steuerung und Flexibilität konsequent zu nutzen, greifen beide Vorhaben auf bekannte Muster von Pauschalgrenzen und zentraler Steuerung zurück. Ein zukunftsfähiges Strommarktdesign muss die Vielen einbinden statt die Wenigen begünstigen.

Kontakt

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.

Konstantin Litke
Leiter Politik und Kommunikation
litke@bnw-bundesverband.de

Joshua Kimmerle
Referent für Energie und Ernährungswirtschaft
kimmerle@bnw-bundesverband.de